

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
z.H. Frau Köhr
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Kriesten-Witt

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer T 8.05

Tel. +49 421 3 61-2347
Fax

E-Mail
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
03.03.2020

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 24. März 2020

**Gleisersatzbaumaßnahme in der Hermann-Böse-Straße zwischen dem Gustav-Deetjen-Tunnel und der Haltestelle Blumenthalstraße
Prüfung der Antragsunterlagen nach §§ 28 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung**

Sehr geehrte Frau Köhr,

mit Schreiben vom 17.03.2020 beantragten Sie für die Bremer Straßenbahn AG, eine Gleisersatzbaumaßnahme in der Hermann-Böse-Straße als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG zu beurteilen und auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 UVPG und 28 Abs. 2 PBefG geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen.

Ich weise daraufhin, dass sich die Prüfung nach § 28 Abs. 2 PBefG ausschließlich auf die Straßenbahn-Betriebsanlagen bezieht.



Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des UVP-Verbundes und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Zur Erteilung der Genehmigung nach § 60 BOStrab habe ich die eingereichten Unterlagen an die technische Stadtbahnaufsicht weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kriesten-Witt



Bremer Straßenbahn AG | Postfach 10 66 27 | 28066 Bremen

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Frau Kriesten-Witt
An der Reeperbahn 2 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Linien 6 und 52
Haltestelle BSAG-Zentrum

24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59
www.bsag.de

Es schreibt Ihnen
Gerhild Köhr

Telefon
0421 5596-465

Telefax
0421 5596-8465

E-Mail
gerhildkoehr@bsag.de

Datum
17.03.2020

Betreff:

Antrag auf Prüfung der Bauunterlagen und Genehmigung nach §28 PBefG sowie der Zustimmung nach §60 BOSTrab für die Gleisersatzbaumaßnahme Hermann-Böse-Straße zwischen dem Gustav-Deetjen-Tunnel und der Haltestelle Blumenthalstraße

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Joachim Lohse

Vorstand
Michael Hünig
Hans Joachim Müller (Sprecher)

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Bremer Landesbank
BIC BRLADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

Sehr geehrte Frau Kriesten-Witt,

für die oben genannte Baumaßnahme senden wir Ihnen Planunterlagen in 6-facher Ausfertigung zur Prüfung nach §28 PBefG mit der Bitte um Weitergabe an die Technische Aufsichtsbehörde.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

1. Erläuterungsbericht / UVP-Bewertungsbogen
2. Übersichtsbild
3. Lageplan
4. Ausbauquerschnitt
5. Längsschnitte

Mit freundlichen Grüßen

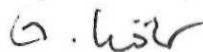
Bremer Straßenbahn AG

i.A.



Andreas Busch

i.A.



Gerhild Köhr

BSAG · Bremer Straßenbahn AG

Verkehrsplanung und Qualität



Gleisersatzbau

Straßenbahnlinien 6 und 8

Hermann-Böse-Straße

zwischen dem Gustav-Deetjen-Tunnel und Haltestelle Blumenthalstraße

Erläuterungsbericht

Antragsteller:
Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28 199 Bremen
Tel.: 0421 5596-0

Bearbeitung:
Fachbereich Infrastrukturplanung
Tel.: 0421 5596-465
Fax: 0421 5596-8465

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Darstellung des Vorhabens	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	1
3.	Beschreibung der Planung	1
3.1	Allgemeines	1
3.2	Gleisbau	1
3.3	Fahrleitung	2
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	2
5.	Schall- und Erschütterungsschutz.....	2
5.1	Schall und Erschütterung nach dem Umbau.....	2
5.2	Lärm während der Baumaßnahme	2
6.	Emissionen.....	3
7.	Elektrifizierung	3
8.	Bauzeiten	3
8.1	Arbeits- und Ruhezeiten	4
8.2	Sicherung der Baustelle.....	4
8.3	Information der Anlieger	4
9.	Rechte Dritter.....	4

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Erläuterungsbericht / UVP-Bewertungsbogen	
Anlage 2:	Übersichtsbild	
Anlage 3:	Lagepläne	M = 1:250
Anlage 4:	Ausbauquerschnitt	M = 1:50
Anlage 5:	Längsschnitte	M = 1:500

1. Darstellung des Vorhabens

In der Hermann-Böse-Straße zwischen dem Gustav-Deetjen-Tunnel und der Haltestelle Blumenthalstraße verkehren die Straßenbahnlinien 5, 6 und 8 sowie die Buslinien 24, 26 und 27 außerdem die Regionalbuslinien 630 und 670 im regelmäßigen Linienbetrieb. Die Gleisanlagen wurden im Jahr 1998 hergestellt. Die Gleise und Weichen sind zwischenzeitlich so stark abgefahren, dass ein Austausch zwingend erforderlich ist. Die Streckenlänge des Gleisersatzbaus beträgt ca. 200 m.

Die Gleise bleiben im Wesentlichen in alter Lage. In der Haltestelle Blumenthalstraße wird der für die 2.65 m breiten Fahrzeuge zukünftig standardmäßige Bordabstand von 1.375 m hergestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Bau der ÖPNV-Anlagen sowie der Anlagen des MIV erfolgt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (Bundesgesetzblatt I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4, Abs. 21 des Gesetzes vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2258) sowie der unter diesem Gesetz erlassenen Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 16.12.2016.

3. Beschreibung der Planung

3.1 Allgemeines

Grundlage für die Gestaltung der Bahn- und Straßenanlagen ist die Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) in Verbindung mit den Trassierungsrichtlinien zur BOStrab, den zugehörigen Trassierungsvorgaben der BSAG vom Februar 2000, Version 3.0 sowie die RASt 06.

3.2 Gleisbau

Die geplante Ersatzbaumaßnahme beginnt am nördlichen Ausgang des Gustav-Deetjen-Tunnels und endet hinter der Haltestelle Blumenthalstraße. Es werden die Weichen 700 und 701 sowie die dazu gehörige Kreuzung ausgetauscht. Hinter den Weichen werden die Gleise an die vorhandenen Gleise in der Gustav-Deetjen-Allee so angeschlossen, dass sich die Baumaßnahme über die stadteinwärtige Fahrbahn der Hermann-Böse-Straße erstreckt, um eine spätere Sperrung der Hermann-Böse-Straße zu vermeiden.

In der Haltestelle Blumenthalstraße wird der Gleisabstand zu dem Haltestellenbord 1.375m betragen. Dies ist das neue Standardmaß für den Abstand zwischen Gleisachse und dem Haltestellenbord für die 2.65 m breiten Straßenbahnen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Linien nach dem Umbau kaum noch mit den schmalen Fahrzeugen befahren werden.

Die Gleisachsen liegen im Haltestellenbereich um jeweils 17,5 cm nach innen verrückt. Dadurch kann die bestehende Haltestellenkante gehalten werden und die Fläche der Haltestellen wird nicht verkleinert. Damit können auch die Fahrgastunterstände erhalten bleiben. Die Haltestellenflächen werden nicht umgebaut und bleiben bis zur der Entscheidung, wie die Vorschriften für Barrierefreiheit zukünftig in Bremen aussehen sollen, im Bestand erhalten.

Um die veränderte Gleislage in der Haltestelle zu erreichen, wird der Gleismittenabstand ab den Weichen 700 und 701 verringert.

Die Gleise werden bei der Lagerung auf der bestehenden Betontragplatte mit einem hochwertigen Schienenunterguss versehen. Erschütterungen werden damit in erforderlichem Maß gedämmt. Die Oberfläche wird mit einem anthrazitfarbenen Fahrbahnbeton eingedeckt.

Eine zusätzliche Versiegelung der Oberfläche ist nicht gegeben.

Die Entwässerung zwischen den Schienen erfolgt wie bisher durch Schienenentwässerungen.

Auf den Straßenverkehr hat diese Maßnahme keinen Einfluss, da die Straßenbahn auf einem straßenbündigen Bahnkörper fährt.

Für die Busse, die den Bahnkörper ebenfalls nutzen, hat die Änderung der Lage der Gleise ebenfalls keinen Einfluss.

3.3 Fahrleitung

Die Verspannungen der Fahrleitungsanlage werden innerhalb der angegebenen Baugrenzen entsprechend der neuen Gleisachsabstände einreguliert.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Maßgabe des § 3c UVPG ist eine Einzelfallprüfung zur eventuellen Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag hierzu wird zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 28 PBefG bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

5. Schall- und Erschütterungsschutz

5.1 Schall und Erschütterung nach dem Umbau

Für die Baumaßnahme wurde kein Lärmgutachten sowie Erschütterungsgutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt. Da die Emissionsquelle weiter von den Gebäuden abrückt, werden der Lärm und die Erschütterungen nicht vergrößert.

5.2 Lärm während der Baumaßnahme

Es werden im Rahmen der oben genannten Maßnahme keine lärm- und erschütterungstechnischen Gutachten für die Bauphase beauftragt.

Besonders geräuschintensive Arbeiten sind plangemäß nicht vorgesehen. Es ist mit einer üblichen Geräuschentwicklung von Baustellen auszugehen – wie z.B. Aufbruch-, Stemm-, Schneidarbeiten von Bordsteinen, Pflaster etc. Grundsätzlich werden die ausführenden Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung aufgefordert, sowohl eine Lärm- als auch eine Erschütterungsprognose über die einzusetzenden Maschinen und anzuwendenden Arbeitsverfahren vorzulegen. Des Weiteren werden die Unternehmen in diesem Zuge auch aufgefordert, zur Reduzierung der Lärmbelastungen geeignete Bauverfahren und Baugeräte anzuwenden bzw. einzusetzen. Weitergehende Vorgaben bzw. Einschränkungen sind nicht möglich, da die spezielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten und deren Geräteausstattung abhängig ist. Durch weitergehende Vorgaben bzw. Einschränkungen besteht zudem auch die Gefahr, den Wettbewerb der ausführenden Baubetriebe unzulässig einzuschränken und dadurch ggf. einen Vergabeverstoß herbeizuführen.

6. Emissionen

Der Baustellenerlass von 2006 – „Richtlinie für die Konkretisierung emmissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeiten“ vom 28.09.2006 – wird bei der Ausschreibung in der „Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB) für die Ausführung von Straßenbauarbeiten im Bereich der Freien Hansestadt Bremen“ enthalten sein. Diese gehört standardgemäß zu unseren Vertragsunterlagen bei Ausschreibungsverfahren.

Ebenso gehören die Vorgaben seitens der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) hinsichtlich „Einzuhaltende Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung“ für Unternehmen und „Einzuhaltende Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung - Vereinbarung Nachunternehmer“ für deren Nachunternehmer standardmäßig zu unseren Vertragsunterlagen bei Ausschreibungsverfahren.

7. Elektrifizierung

Die Anforderungen des Gesundheitsamtes werden berücksichtigt

8. Bauzeiten

Nach aktuellem Stand ist geplant, die Baumaßnahme im Sommer 2020 durchzuführen.

Die generellen Bauabläufe sowie Bauphasen werden im Zuge der Ausschreibungserstellung grob definiert und im Rahmen der Baubeschreibung sowie eines Bauablaufplans der BSAG dokumentiert.

Die speziellen Bauabläufe werden von den Bietern selbst im Rahmen der Angebotserstellung sowie nach Auftragsvergabe definiert, da diese stark von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten und Geräteausstattungen der ausführenden Baubetriebe abhängig sind.

8.1 Arbeits- und Ruhezeiten

Die generelle Festlegung der zu kalkulierenden täglichen Arbeitszeiten erfolgt im Rahmen der Ausschreibungserstellung.

Die speziellen Arbeits- und damit zusammenhängenden Ruhezeiten werden von den Bietern selbst nach Angebotsabgabe bzw. nach Auftragsvergabe definiert, da diese stark von der jeweiligen individuellen Leistungsfähigkeit der ausführenden Baubetriebe abhängig ist.

In der Regel werden Arbeiten in der Nachtzeit (zwischen 20 Uhr und 7 Uhr) nicht stattfinden. Auch an Wochenenden (samstags ab 14 Uhr) werden in der Regel keine Bauarbeiten durchgeführt. Eine Ausnahme bilden lediglich sogenannte „Power-Baustellen“.

„Power-Baustellen“ werden an wichtigen Verkehrsknotenpunkten eingerichtet, um die zeitliche Dauer von Vollsperrungen gering zu halten. Die hierfür gesetzlichen Vorgaben zur Minderung von Lärm und Erschütterungen bei der Durchführung der Baumaßnahmen werden entsprechend berücksichtigt. Dazu gehören u.a. das Bremische Immissionsschutzgesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

8.2 Sicherung der Baustelle

Im Zuge der Sicherung von Baustellen werden die entsprechenden Vorgaben der Straßenverkehrsverordnung (StVO) und der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen berücksichtigt.

8.3 Information der Anlieger

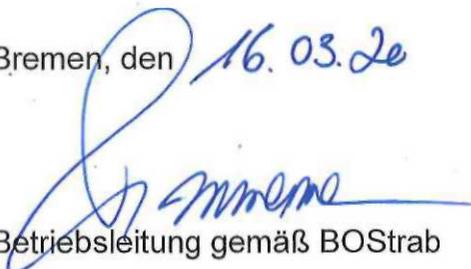
Vor Beginn der Baumaßnahme werden die Anlieger umfassend durch die BSAG informiert über Bau- und Ruhezeiten, baubedingte Belastungen und Verkehrsführung. Es wird für die Anlieger ein Ansprechpartner mit Telefonnummer benannt.

9. Rechte Dritter

Auf eine Trägerbefragung wurde verzichtet, da nach unserer Ansicht Rechte Dritter nicht betroffen sind.

Bremen, den

16. 03. 20


Betriebsleitung gemäß BOStrab

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Hermann-Böse-Straße, zwischen Gutav-Deetjen-Tunnel und Haltsstelle Blumenthalstraße.....

Geplante/r Antragstellung: Februar 2020.....
 Baubeginn: 23.07.2020.....
 Fertigstellung: 03.09.2020.....

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
 § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
 § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
 §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „Ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
	Ja	Nein
I.1. a		x
I.1. b		x
I.1. c	x	
I.1. d		x
I.1. e		x
I.1. f	x	
I.1. g		x
I.1. h		x

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		X
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)	x	
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseltengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopeverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		X
	Ersatzmaßnahmen		X
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015)			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
BSAG Bremer Straßenbahn AG Gerhild Köhr Flughafendamm 12 28199 Bremen		
06.02.2020	Gerhild Köhr	G. Köhr
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		
Bremen, den		
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 25.03.2020	KRIEJEN-WITT, SBT	Kriejen-Witt
	Name, OKZ	Unterschrift